

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

Die Stadt Radolfzell am Bodensee lädt hiermit die Jagdgenossen des
gemeinschaftlichen Jagdbezirks Radolfzell am Bodensee zur
Jagdgenossenschaftsversammlung am

Mittwoch, den 13. Februar 2019 um 19:30 Uhr

In das Tagungs-, Kultur und Messezentrum Milchwerk Radolfzell, Werner-Messmer-
Straße 14 – kleiner Sitzungssaal – ein.

(eine persönliche Einladung erfolgt nicht)

Tagesordnung:

1. Begrüßung mit Feststellung der form- und fristgerechten Einladung
2. Feststellung der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen
und der dadurch gehaltenen Grundflächen
3. Beratung und Beschlussfassung über die erneute Übertragung der Verwaltung auf
den Gemeinderat für 6 Jahre gemäß § 15 Abs. 7 i. V. m. § 17 Abs. 4 JWMG
4. Beratung und Beschlussfassung über das Aufgabengebiet, das weiter auf die
Ortschaftsräte übertragen werden soll
5. Beratung und Beschlussfassung über die Satzung der Jagdgenossenschaft
6. Beratung und Beschlussfassung über die Verpachtung der Reviere des
gemeinschaftlichen Jagdbezirks Radolfzell an neue Pächter gem. § 15 Abs. 4 JWMG
7. Beratung und Beschlussfassung über die Eingliederung der Eigenjagdbezirke
Radolfzell „Alter Bohl“, Markelfingen „Hornhalde“ und Böhringen Süd „Distr. Hardt,
Seehölzle, Viehweid“ in den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Radolfzell für 6 Jahre
gemäß § 10 Abs. 4 JWMG
8. Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages
9. Verschiedenes

Die Versammlung der Jagdgenossenschaft ist nichtöffentlich.

Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer, der im
gemeinschaftlichen Jagdbezirk Radolfzell gelegenen Grundstücke. Eigentümer von
Grundstücken, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden
darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

Die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und
vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen
Grundflächen gemäß § 15 Abs. 5 JWMG. Stimmenthaltungen werden als Ablehnung gezählt.
Miteigentümer oder Gesamtheitseigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenossen nur
einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebenen Stimmen werden nicht gezählt. Jeder
Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen
Vertreter ausüben. Sind für Grundflächen mehrere Eigentümer im Grundbuch eingetragen,
sind, sofern sie bei der Versammlung nicht alle anwesend sind, Vollmachten vorzulegen.

Dies gilt auch bei Eheleuten. Ein Vollmacht-Formular steht auf der städtischen Homepage unter www.radolfzell.de/jagd als Download zur Verfügung.

Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme.

Um im Vorfeld Fragen der Bevollmächtigung und des Miteigentums klären zu können, kann das aktuelle Jagdkataster während den üblichen Dienststunden bei der Abteilung Finanzen und Steuern | Liegenschaften, Poststraße 5 in Radolfzell eingesehen werden. Ebenfalls kann der Entwurf der Neufassung der Satzung bei der o. g. Adresse und Homepage eingesehen werden.

Wir bitten die Versammlungsteilnehmer um rechtzeitiges Erscheinen (ab 18.30 Uhr) und ihren Personalausweis und ggf. Bevollmächtigungen bereitzuhalten, damit die erforderlichen Feststellungen bezüglich der Teilnahme- und Stimmberechtigung getroffen werden können.

Für weitere Informationen zur Versammlung der Jagdgenossenschaft steht Ihnen Herr Wagner, E-Mail: alexander.wagner@radolfzell.de zur Verfügung.

Radolfzell, den 24.01.2019

gez. Martin Staab

Oberbürgermeister